

INFO-BRIEF  
Nr. 5 / 2006

**1. Rollstuhlfahrerfanclub der Fußballabteilung.  
des FC Bayern München e.V.**

**Rollwagerl 93 e.V.**



*Rollwagerl 93 e.V. • c/o Ulrich Hofmann • Erzgießereistr. 18 • 80335 München*

München, 23.11.2006

An alle Mitglieder

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Rollwagerl 93 e.V.

am Sonntag, dem 17. Dezember 2006 um 12:00 Uhr  
im Wirtshaus „Garmischer Hof“,  
Hinterbärenbadstr. 28, 81373 München

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden für die Zeit bis 17.12.2006
4. Finanzbericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfung durch unsere beiden Kassenrevisoren
6. Entlastung der Vorstandes
7. Änderung der Satzung (siehe Anlage)
8. Vorschau auf das neue Vereinsjahr
9. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens Freitag, dem 15.12.2006 beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzubringen.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen, damit die erforderliche Mehrheit zur Durchführung der Mitgliederversammlung zu Stande kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hofmann  
1. Vorsitzender

Rollwagerl 93 e.V.  
1. Rollstuhlfahrerfanclub des FC Bayern München  
c/o Ulrich Hofmann  
1. Vorsitzender  
Erzgießereistraße 18  
80335 München

Tel. 089-52 343 88  
Fax 01805-0603 4301 782 (12 ct./Min.)  
info@rollwagerl.de  
www.rollwagerl.de

Ticket-Hotline für Mitglieder  
fax&fon 0180-5 06 03 43 01 78 2 (12 ct./Min.)  
T-Online VoiceMail & Faxdienst Nachrichtenbox  
tickets@rollwagerl.de

Als gemeinnützig anerkannt vom  
Finanzamt München für Körperschaften  
St.-Nr. 842/59690

Eingetragen im  
Vereinsregister München  
unter VR 14 843

Bankverbindung  
Stadtsparkasse München  
Konto 31 23 73 73  
BLZ 701 500 00

INFO-BRIEF  
Nr. 5 / 2006

**1. Rollstuhlfahrerfanclub der Fußballabteilung.  
des FC Bayern München e.V.**

**Rollwagerl 93 e.V.**



Rollwagerl 93 e.V. • c/o Ulrich Hofmann • Erzgießereistr. 18 • 80335 München

**München, 23.11.2006**

**An alle Mitglieder**

**Einladung zu unserer**

# **WEIHNACHTSFEIER**

**am**

**Sonntag, dem 17.12.2006, ab 14:00 Uhr**

► **unmittelbar nach unserer Mitgliederversammlung** ◀

**im**

**Wirtshaus „Garmischer Hof“,  
Hinterbärenbadstr. 28  
81373 München**

## **Liebe Rollwagerl-Mitglieder,**

**zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier möchten wir Euch wieder recht herzlich einladen.**

**Wir wollen nach der Mitgliederversammlung in unserem Vereinslokal noch ein paar Stunden in gemütlicher Atmosphäre beisammen sein.**

**Die letzten Spiele der Hinrunde wird unser Bayern-Team hoffentlich erfolgreich bestreiten und somit die Grundlage für eine gute Stimmung liefern.**

**Auch in diesem Jahr konnten wir Eugen Vaterl mit seiner Zither gewinnen, um diesen Nachmittag stimmungsvoll musikalisch zu begleiten.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ulrich Hofmann  
1. Vorsitzender**

Rollwagerl 93 e.V.  
1. Rollstuhlfahrerfanclub des FC Bayern München  
c/o Ulrich Hofmann  
1. Vorsitzender  
Erzgießereistraße 18  
80335 München

Tel. 089-52 343 88  
Fax 01805-0603 4301 782 (12 ct./Min.)  
info@rollwagerl.de  
www.rollwagerl.de

Ticket-Hotline für Mitglieder  
fax&fon 0180-5 06 03 43 01 78 2 (12 ct./Min.)  
T-Online VoiceMail & Faxdienst Nachrichtenbox  
tickets@rollwagerl.de

Als gemeinnützig anerkannt vom  
Finanzamt München für Körperschaften  
St.-Nr. 842/59690

Eingetragen im  
Vereinsregister München  
unter VR 14 843

Bankverbindung  
Stadtparkasse München  
Konto 31 23 73 73  
BLZ 701 500 00

Liebe Mitglieder,

auf unserer letzten Vorstandssitzung am 17.11.2006 haben wir unsere Satzung unter die Lupe genommen und festgestellt, dass einige Punkte der heutigen Zeit angepasst werden sollten. Die entsprechenden Punkte sind deutlich markiert.

**Der Text, der gestrichen werden soll, ist dabei fett hervorgehoben, der ggf. neue Text fett, kursiv und unterstrichen dargestellt.**

Wir hoffen, dass wir hierbei Eure Zustimmung finden und bei der Mitgliederversammlung darüber abstimmen können.

Satzung des 1. Rollstuhlfahrerfanclubs der Fußballabteilung des Fußballclubs Bayern München e.V.

- Rollwagerl 93 e.V. -

vom 12. September 1994, zuletzt geändert am 02. Oktober 1995 und am 02. März 1996

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „1. Rollstuhlfahrerfanclub der Fußballabteilung des Fußballclubs Bayern München e.V. - ROLLWAGERL 93.“ Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **der Barlachstraße 28 in 80804** München.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum eines Kalenderjahres.

§ 2

Gründung

- 1) Der Verein wurde am Montag, dem 12. September 1994 in dem Restaurant „Die Barlachstuben“ der Stiftung Pfennigparade, Barlachstraße 28, 80804 München gegründet.
- 2) Die Gründungsmitglieder -alphabetisch genannt- sind:  
Bernhard Blazevic, Peter P. Czogalla, Heinz Hirmer, Ulrich Hofmann, Detlef Lumm, Karsten Lumm und Rudolf Perzl.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient der Fürsorge der Behinderten, insbesondere der Rollstuhlfahrer.
- 2) Der Verein will Rollstuhlfahrer zu mehr Eigeninitiative motivieren, um die häusliche Isolation zu überwinden und ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu erleichtern. Hierzu organisiert der Verein Besuche und Busfahrten zu sportlichen und anderen Veranstaltungen, um damit auch das Miteinander und Verständnis zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern.
- 3) Im Rahmen der Fürsorge wird der Verein zu Auswärtsfahrten behindertengerechte Fahrzeuge organisieren und für die unterschiedlichen Betreuungserfordernisse entsprechende Begleitpersonen besorgen.
- 4) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Sportveranstaltern und öffentlichen Organisationen sowie Behörden zur Verbesserung des behindertengerechten Zugangs und Ausbaus von Sportstätten und Sportstadien.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Alle Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre Auslagen gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 5) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den**  
**Universitäts-Sportclub München e.V.**  
**Abteilung Rollstuhlsport**  
**mit der Auflage zu, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Behindertenarbeit zu verwenden.**

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand (§ 10 Abs. 1) schriftlich einzureichen.
- 3) Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese sind für sie auch stimmberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Der Aufnahmeantrag gilt als nicht angenommen, wenn binnen 5 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Beitritt schriftlich widersprochen wurde, wobei der Widerspruch nicht begründet werden muss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung sind die Mitglieder des Vereins berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen Vereinsangelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane **und seiner Abteilungen** gebunden.
- 3) Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 7) pünktlich zu entrichten.
- 4) Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

## Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge sowie Umlagen werden ebenso wie die Zahlungsmodalitäten von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2) Der Vorstand (§ 10 Abs. 1) kann Beiträge auf Antrag stunden und/oder erlassen.
- 3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag; dies gilt auch für Empfänger von Sozialhilfe, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen sowie für Auszubildende.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und muss spätestens bis 31.07. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 8

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist **nur zum Jahresende möglich und nur** dann wirksam, wenn er **spätestens** sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand (§ 10 Abs. 1) gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. **In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.** Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand (§ 10 Abs. 1) eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. **Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss-Beschluss als nicht erlassen.**
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden.

## § 9

## Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind:
  - a) der Vorstand (§ 10 Abs. 1)
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 12)
  - c) **sonstige Abteilungen und Ausschüsse (§§ 18 und 19)**

## § 10

## Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Kassenswart und
  - e) dem Schriftführer.
- 2) **Der unter Absatz 1 genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Listenwahl bzw. en-bloc-Abstimmung ist zulässig.** Er bleibt bis zur
- 3) satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird (Vgl. § 15 Abs. 1). Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einer von ihnen muss ein Rollstuhlfahrer sein.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Übertragene Vollmachten des Vereins verlieren bei Ausscheiden aus dem Vorstand ihre Gültigkeit.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied, egal aus welchen Gründen vorzeitig aus, so kann sich die Vorstandschaft bis zum Ersatz oder zur Neuwahl kommissarisch ergänzen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, die keinem **anderen** Organ übertragen sind. Dabei sind insbesondere die in § 3 der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins zu beachten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, wobei mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des bei Verhinderung ihn vertretenden Stellvertreters. Der Sitzungsleiter wird in diesem Fall von den Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- 7) Der Vorstand ist stets über die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zu informieren, insbesondere über erfolgte und geplante Bankabhebungen; **er trifft sich deshalb regelmäßig einmal im Monat.**

- 8) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Bei mehrfachen Bankabhebungen bis zu 400,00 DM € im Monat wird intern bestimmt, dass die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften über 400,00 DM € monatlich wird intern bestimmt, dass ebenfalls die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erforderlich ist.
- 9) **Der Vorstand beruft die Abteilungsleiter bzw. die Ausschussmitglieder. Er hat nach ihrer Anhörung das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und der Ausschüsse aufzuheben bzw. zu korrigieren, wenn sie der Satzung bzw. dem Wohle des Vereins widersprechen.**
- 10) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 11) Zwei Vorstandsämter können in Personalunion geführt werden. Eine Personalunion ist dagegen nicht möglich zwischen Kassenwart und einem von der Hauptversammlung gewählten Kassenrevisor (§ 17 Abs. 3).

## § 11

## Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- 1) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM € 1000.-- (in Worten: eintausend **Deutsche Mark Euro**) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 12

## Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr können teilnehmen:
- alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Stimm- und Wahlrecht;
  - die gesetzlichen Vertreter aller übrigen Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn einer Bundesligasaison, spätestens am 15. Dezember statt. **Ein Geschäftsjahr hat 365 bzw. 366 Tage.**
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit 14tägiger Voranmeldung einzuberufen:
- wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder (§ 12 Abs. 1 Buchst. a und b) diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
  - nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands.**
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der weiteren Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

## § 13

## Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand **schriftlich** unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (**ist die** Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## § 14

## Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere **Mitgliedsversammlung Mitgliederversammlung** mit derselben Tagesordnung einzuberufen. **Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.**
- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 14 Abs. 5) zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 15

## Beschlussfassung

- 1) Es wird von den stimmberechtigten Mitgliedern durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und können demnach auch nicht als Neinstimmen gezählt werden.

## § 16

## Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet **diese** der **letzte** Versammlungsleiter **die ganze Niederschrift**.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 17

## Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die bei der Hauptversammlung gewählten Revisoren überprüfen 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die **Kasse Buchführung und Belege des Vereins**.
- 4) Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann beim Vorstand schriftlich eine Kassenprüfung beantragt werden.
- 5) Bei der dann innerhalb von einer Woche durchzuführenden Kassenprüfung haben der Kassenwart und noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend zu sein.

- 6) Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört und nicht zu den 10 Prozent gehört, die die Kassenprüfung schriftlich beantragt haben, hat das Protokoll darüber zu führen.

**§ 18**

**Abteilungen**

- 1) **Sofern mindestens zwölf Vereinsmitglieder dem Vorstand mitteilen, dass sie eine Abteilung gründen und diese auch selbständig leiten wollen, hat diese nach diesbezüglicher Genehmigung durch den Vorstand in mindestens einer Versammlung jährlich die Belange der Abteilung zu erörtern.**
- 2) **Die Abteilung berät den Vereinsvorstand in Abteilungsangelegenheiten.**
- 3) **Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand oder der Abteilungsleiter beschließt oder aber ein Viertel der Abteilungsmitglieder oder der Vorstand schriftlich beantragt.**

**§ 19**

**Ausschüsse**

- 1) **Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder können Ausschüsse bilden und leiten, falls die Aufgaben dies zweckmäßig erscheinen lassen.**
- 2) **Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben Ausschüsse und deren Mitglieder einsetzen.**

**§ 20 18**

**Entlastung**

- 1) Bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen ist der Punkt Entlastung in die Tagesordnung nach den jeweiligen Rechenschaftsberichten und vor den durchzuführenden Neuwahlen aufzunehmen.
- 2) **Wird die Entlastung auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verweigert, so ist hierüber Aussprache zu führen und ein Ergebnis über Beschluss der Anwesenden mit zwei Drittel-Mehrheit zu erzielen. Notfalls sind die Neuwahlen auf eine einzuberufene außerordentliche Mitgliederversammlung zu vertagen.**
- 3) 2) Die bisherige Vorstandschaft bleibt dann bis zu diesem Termin weiter im Amt und hat eine für das Wohl der Vereinsgemeinschaft gütliche Klärung und Einigung herbeizuführen.

**§ 21 19**

**Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung).
- 2) Das Vereinsvermögen fällt an **den Universitäts-Sportclub München e.V., Abteilung Rollstuhlsport. (vgl. hierzu § 4, Abs. 5 der Satzung).**

das

MFZ Münchner Förderzentrum GmbH

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Personen mit Zerebralparese

im

Trägerverein Spastiker-Zentrum

Verein zur Förderung spastisch gelähmter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener und anderer Menschen mit Behinderung e.V.

Garmischer Straße 241

81377 München

mit der Auflage zu, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Behindertenarbeit zu verwenden.

München, 02. März 1996  
München, 17. Dezember 2006

## **Handicap-Fanclub Nationalmannschaft gegründet!**

Am Freitag den 03.11.2006 trafen sich behinderte Fans aus verschiedenen Vereinen beim DFB in Frankfurt.

Anlass war, einen Handicap-Fanclub Nationalmannschaft zu gründen.

Es wurde auch der Beschluss gefasst, mit den anwesenden Teilnehmern und mit großer Zustimmung des DFB einen solchen ins Leben zu rufen.

Der Fanclub setzt sich insbesondere für die Belange von behinderten Fans im Umfeld der Fußball-Nationalmannschaft ein und soll Anlaufpunkt sein.

Er dient als Plattform für Behinderte im Allgemeinen, sowie für Blinde und Sehbehinderte und Schwerhörige und Rollstuhlfahrer im Besonderen.

Es geht um die Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen mit nicht behinderten Mitgliedern, die schon im bestehenden "Fanclub Nationalmannschaft" organisiert sind.

Geplant ist eine eigene Choreographie mit einem eigenen Banner und vielleicht ein Fahrservice für Behinderte vom Bahnhof zum Stadion und zurück, sowie die Durchführung von Mitgliedertreffen.

Den Mitgliedern werden die gleichen Vergünstigungen angeboten, die es auch jetzt schon im "Fanclub Nationalmannschaft" gibt.

Unter anderem gilt es auch, organisatorische Probleme bei der Ticketvergabe zu überwinden, denn bisher war es Behinderten nicht möglich, spezielle Tickets (z.B. für die WM-Spiele) über den "Fanclub Nationalmannschaft" zu beziehen.

Die Ticketbestellung erfolgt künftig zentral über eine Person, und die Daten werden anschließend dem DFB übermittelt, so dass sichergestellt werden kann, dass jeder entsprechend seinem Grad der Behinderung sein Ticket erhält.

Für den einzelnen entfällt dann der bisher enorme schriftliche Aufwand.

Jetzt gibt es konkrete Ansprechpartner, welche direkt mit den Verantwortlichen des DFB zusammenarbeiten und auf dem "kleinen" Dienstweg Lösungen finden.

Positive Resonanz gab es bereits von Seiten des DFB für diese Initiative. Herr Kirchner und Frau Sichtig sicherten uns volle Unterstützung zu.



Bei der Gründungsversammlung wurde auch gleichzeitig der gesamte Vorstand des Fanclub gewählt.

Er besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender:

- Waldemar Schwendemann (Vorstand der BBAG)
- > einstimmig gewählt.

Stellvertreterin:

- Katja Vorberger (Vorsitzende Rollstuhlfanclub The Wheelers e.V. Bremen)
- > einstimmig gewählt

Kassier:

- Thomas Vorberger (2. Vorsitzender The Wheelers e.V. Bremen)
- auch für Tickets für Länderspiele zuständig.
- > einstimmig gewählt

Schriftführer:

- Jürgen Schmidt aus Dortmund.
- > einstimmig gewählt.

Als Beisitzer wurden folgende Personen gewählt:

- Jochen Israel aus Lippstadt (Fan von Schalke 04)
- Caspar Solf aus München (Fan von Bayern München)
- Fritz Jabs aus Wattenscheid (Fan von Schalke 04)

Anschließend wurde noch über die Mitgliedsbeiträge beraten und abgestimmt.

Der Jahresbeitrag beträgt € 20,--.

Davon werden € 15,-- an den "Fanclub Nationalmannschaft" abgeführt.

€ 5,-- verbleiben dem Handicap-Fanclub.

Der offizielle Name lautet:

Handicap-Fanclub -Nationalmannschaft Schwarz-Rot-Gold  
HFCN Schwarz-Rot-Gold

Sitz ist in Offenburg geplant, wo der Verein ins Vereinsregister eingetragen wird.

Es wird eine Satzung erstellt.

Beim Finanzamt wird auch eine Gemeinnützigkeit beantragt.

Es ist vorgesehen, dass ein Nationalspieler Pate diese Vereins werden sollte.

Offenburg, den 06.11.2006

Waldemar Schwendemann

[waldemar.schwendemann@t-online.de](mailto:waldemar.schwendemann@t-online.de)

[www.bbag-online.de](http://www.bbag-online.de)

BBAG  
c/o Waldemar Schwendemann  
Schwalbenrain 11  
77652 Offenburg  
Tel / 1 .: 0781-9705213  
Tel / 2 .: 07805-4030  
Handy: 0179-5064431  
Fax: 0781-9267259



## letzter Aufruf in diesem Jahr: Fanartikel des FC Bayern München mit 10% Preisnachlass

---



Mitglieder von Fanclubs des FC Bayern München erhalten einen Preisnachlass von 10% auf alle Fanartikel, die in den offiziellen Katalogen des FC Bayern München aufgeführt sind.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Bestellung ist ausschließlich über Rollwagerl 93 e.V. und nur durch unsere Mitglieder möglich (per E-Mail, Fax oder Brief)
- Bitte auf Vollständigkeit der Angaben achten (Bestellnummer, Anzahl, Art.-Bezeichnung, Preis usw.)
- Wir fertigen auf Grund der Einzelbestellungen eine Sammelbestellung an
- Die Ausgabe der Waren erfolgt jeweils beim Sommerfest oder bei der Weihnachtsfeier
- Einsendeschluss: jeweils 1 Woche vor Sommerfest bzw. Weihnachtsfeier
- Bezahlung nur per Vorkasse auf unser Vereinskonto

Konto-Inhaber: Rollwagerl 93 e.V.  
Konto-Nr.: 31 23 73 73  
BLZ: 701 500 00  
Kreditinstitut: Stadtsparkasse München

## Rollwagerl - Transparent

---

Ab sofort haben wir unser eigenes Fanclub-Transparent, das bei jedem Spiel der Bayern von unserem Rolli-Power-Support künden soll.

Erstmals zum Einsatz kam es am 28.10.2006 bei der Partie Bayern gg. Frankfurt. Künstlerisch total verausgabt haben sich Andreas und Kristine Ruhl samt Michael sowie Uli und Claudia Hofmann. Eine weitere Ausgabe (4 Meter breit!) ist in der Mache.



Ein Farbfoto dieses Bildes ist im Internet zu bewundern (► [www.rollwagerl.de](http://www.rollwagerl.de) ◀)

# Rollwagerl-SHOP



Hier halten wir ab sofort immer ein Grundsortiment unserer Rollwagerl-Fanartikel vor, um die Sachen vor Spielbeginn an unsere Mitglieder zu verkaufen. Außerdem haben wir so die Möglichkeit, uns vor und nach dem Spiel – so wie früher in den Katakomben des Olympia-Stadions – mal (wieder) zu treffen, zu ratschen und zu tratschen oder neu kennen zu lernen. Es muss also nicht unbedingt etwas gekauft werden. Zwangloses Motto: << Sehen und gesehen werden >>

## Wo ?

Im Kiosk-Block A bzw. 1 auf der Zuschauerenebene der Rollis, Westseite Mitte.



[ Lageplan ]

## Wann ?

### Öffnungszeiten:

An jedem Heimspiel-Tag, egal ob BL, CL oder Pokal:

- 1 Stunde vor Spielbeginn
- 1 Stunde nach Spielende

## Wer ?

### Verkäufer:

Walter Holzapfel, Rollwagerl-Vizepräsident

## Was ?

### Sortiment:

- Rollwagerl-T-Shirts, grau, Gr. S, L, XL à € 3,--
- Rollwagerl-Poloshirts, dunkelblau Gr. L, XL à € 5,--
- Rollwagerl-Autoaufkleber, rund oder rechteckig à € -,50
- Rollwagerl-Anstecknadeln à € 2,50

- solange Vorrat! -



## Soli-Topf

- ▶ ist momentan mit € 350,- relativ gut gefüllt, zumal er im Zuge der letzten Auswärtsfahrt nach Wolfsburg rege angezapft wurde.
- An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an alle, die bis jetzt gespendet haben.
- Bisher kamen über € 1.000,- an Soli-Topf-Spenden zusammen.
- Das zeugt von einem hohen Verantwortungsbewusstsein innerhalb unseres Vereins.
- € 650,- wurden bisher diskret an unsere Soli-Mandanten verteilt.
- Der Topf wird bei der Weihnachtsfeier und den kommenden Fahrten mit Sicherheit wieder stark in Anspruch genommen werden.

## Rolli-Tickets / keine Bestellung per Post

Bitte beachten:

Die Bestellung von Rolli-Tickets per Post (Brief oder Postkarte) ist eingestellt worden. Da wir mit Andreas Ruhl einen kompetenten Helfer und Vertreter für unser Ticket-System gefunden haben, ist es dringend erforderlich, dass nur noch per

- ▶ E-Mail ▶ [tickets@rollwagerl.de](mailto:tickets@rollwagerl.de)
- ▶ Fax ▶ auf unsere Hotline 0180-5060 3430 1782/12 ct./Min.
- ▶ Sprache ▶ auf unsere Hotline 0180-5060 3430 1782/12 ct./Min. (gleiche Nummer)

bestellt wird.

Die Bestellungen laufen Zentral auf unserem T-Online-Server zusammen und können somit unabhängig vom Wohnort des Ticket-Managers bearbeitet werden – egal ob von Würzburg oder von München aus. Bitte schreibt oder sprecht dabei immer Euren vollständigen Namen und die Mitgliedsnummer. Weitere Angaben sind nicht notwendig.

## Rolli-Tickets / kein Anspruch auf Zuteilung

Der Ticket-Service, den wir gemeinsam mit dem FC Bayern München anbieten, erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Leider reichen die Tickets manchmal nicht aus. Wir versuchen dann, beim FC Bayern eine Einlasserlaubnis (ohne Karte) für diejenigen zu erhalten, die kein Ticket mehr erhalten haben. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen und in einem stark eingeschränkten Maße möglich, so dass es – gerade bei Top-Spielen (z.B. FC Bayern – VfB Stuttgart) – schon mal vorkommen kann, dass wir Leuten absagen müssen – auch Rollwagerl-Mitgliedern. Der eigentliche Service von Rollwagerl 93 e.V. besteht also darin, einem Interessenten eine verbindliche Zusage für ein Ticket oder eine Einlasserlaubnis machen zu können oder eine – ebenso verbindliche – Absage zu erteilen, damit er sich nicht umsonst auf die Reise begibt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Tickets besteht dabei nicht.

## Rolli-Tickets für Auswärtsspiele des FC Bayern München

Für Auswärtsspiele des FC Bayern München gibt es in der Regel immer ein Kontingent an Rolli-Tickets, das von den Gastgebern an den FC Bayern geschickt wird. Wer daran jeweils interessiert ist (z.B. Einzel-Rollis), kann sich mit Frau Silvia Hinterschwepfinger von der Ticket-Abteilung des FC Bayern in Verbindung setzen. Tel. 089-69931-333 / Fax 089-642 81-333 / E-Mail: [silvia.hinterschwepfinger@fcb.de](mailto:silvia.hinterschwepfinger@fcb.de)



**Rollwagerl 93 e.V. trauert um sein langjähriges Mitglied**

**Heinz Hirmer.**

**Heinz war vielen von uns bestens bekannt und bei allen sehr beliebt.**

**Nach langer Krankheit ist er am 4. September von uns gegangen.**

**Möge er in Frieden ruhen.**

**Wir werden ihn nicht vergessen.**

**Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.**



Zum Andenken an Herrn

**Heinz Hirmer**

\* 20. 6. 1955    † 4. 9. 2006

Leuchtende Tage.  
Nicht weinen, dass sie vorüber.  
Lächeln, dass sie gewesen.

(Konfuzius)

